

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 9

Artikel: Auch ein Wort zur Revolverfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

4. März 1876.

Nr. 9.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 8. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Auch ein Wort zur Revolverfrage. Die Revolverfrage. Die deutsche Kavallerie-Division in Elsaß-Lothringen. Überleitung und Geist der Armee. (Schluß) — Eidgenossenschaft: Militärschulen im Jahr 1876. (Schluß) — Ausland: Deutsches Reich: Schießversuche mit einem Käntengeschüze; Österreich: Das meirische Maß bei Assentirungen; Schreibkundige Rekruten.

Auch ein Wort zur Revolverfrage.

Es ist wirklich von hohem Interesse, wenn Fragen von so erünter Tragweite, wie gerade auch die Revolverfrage, etwas mehr an die Öffentlichkeit gezogen werden. Somit wollen wir denn versuchen, unsere Ansicht in dieser Angelegenheit ebenfalls auszusprechen.

Der gegenwärtige Ordonnanz-Revolver, wenn er auch nicht „allen Tadeln frei“ ist, wie ihn ein Korrespondent in Nr. 3 und 4 der „Schweizer. Militärztg.“ hinzustellen sucht, so muß ihm doch, was man bei Revolvern einen soliden Mechanismus nennen kann, nachgerühmt werden.

Was das Beseitigen der leeren Hülsen anbelangt, so sind wir entschieden auch der Meinung, daß ein neues Revolvermodell nicht noch durch Anbringen eines Auswerfers kompliziert werde. Alle Revolvermodelle derangieren sich ohnehin in den Händen von nicht vollständig damit vertrauten Leuten so leicht, daß überhaupt die Kriegstüchtigkeit dieser Waffen sehr in Frage kommt.

Eine der berühmtesten Autoritäten im Waffenfach, Major Wilhelm v. Pölnnies, äußert sich in seinen Studien zur deutschen Gewehrfrage über den Werth des Revolvers als Kriegswaffe wie folgt: „Da der Revolver möglicherweise als Reiterwaffe auch für die deutsche Armee in Vorschlag gebracht werden könnte, so ist es nicht überflüssig, auf den unendlich geringen Werth dieser Waffe abermals hinzuweisen. Die Drehpistole ist in Folge ihres komplizirten und schwerbeweglichen Mechanismus von einem Infanteristen nur selten und von einem Reiter schlechterdings gar nicht erfolgreich zu handhaben.“

Wenn auch dieses Urtheil vielleicht etwas stark genannt werden kann, so sind wir doch entschieden

der Ansicht, daß die Revolver-Anschaffungen auf den Bedarf für die Offiziere beschränkt werden sollten.

Unser Ordonnanz-Revolver mag nun für reitende Offiziere ganz recht sein, für die Subalternoffiziere der Infanterie, welche denselben gerade am notwendigsten hätten, ist er jedenfalls viel zu schwer und unbequem. In diesem Sinne haben sich gegen uns schon viele Kameraden ausgesprochen. Ja, tragen mag ihn am Ende wohl jeder Fußgänger, vielleicht in einer Revolvertasche um die Schultern gehängt. Auf diese Weise müßt ein Revolver aber sehr wenig; denn wenn ein Offizier unerwartet angegriffen, sei es auf Rekognoszirung, auf Vorposten, bei Ausbruch von Meuterei &c. zuerst seinen gut versorgten Revolver aus dem Futteral herausnehmen und dann endlich Feuer geben will, ist er jedenfalls längst verloren. Der Revolver muß ohne Umhüllung in der Rocktasche versorgt werden, damit man sich im entscheidenden Momenten ohne Zeitverlust desselben bedienen kann.

Dieses ist nun bei unserem schweren Ordonnanz-Revolver kaum möglich; es kann aber, ohne der Kriegstüchtigkeit zu schaden, möglich gemacht werden, indem das Kaliber von 10,4 Mm. auf 8 Mm. oder sogar 7 Mm. herabgesetzt wird. Eine Kugel von 7 Mm. wird Mann gegen Mann den gleichen Dienst thun, wie eine solche von 10,4 Mm. Der Zweck des Revolvers kann nur sein, eine Nahwaffe zu haben, um sich in einem kritischen Moment seines Lebens zu wehren. Dieser Moment wird aber und muß, um vom Revolver Gebrauch zu machen, für den Offizier erst da eintreten, wenn er seinen Feind unmittelbar vor sich hat.

Wir möchten uns überhaupt hier die Frage erlauben, warum ist für unsern Ordonnanz-Revolver das Kaliber 10,4 Mm. adoptirt worden?

Etwa um bei allen Waffen ein Einheits-Kaliber

zu haben? Wohl kaum, denn die Revolver-Patronen müssen doch besonders fabrizirt werden, wenn auch mit etwelchen Erleichterungen. Ein Einheits-Kaliber auch auf Revolver angewendet hätte also keinen Zweck.

Der bereits oben angeführte Major von Blonies sagt von England, welches für seine Neuwaffnung bei dem Kaliber 11,4 Mm. geblieben ist, dieses sei weniger aus wissenschaftlicher Überlegung, als in dem dunkeln Orange Pferde erschießen und der Seitenwirkung des Windes einen genügenden Widerstand leisten zu können geschehen. Dieser „dunkle Drang“ hatte vielleicht auch bei Bestimmung des Kalibers für unseren Ordonnanz-Revolver etwelchen Einfluss. Ein kleineres Kaliber für ein neues Revolvermodell würde sich aus drei Gründen entschieden empfehlen:

1) Könnte der Revolver ganz bedeutend leichter gemacht werden. (Auf leichte Waffen scheint man zwar bei uns kein großes Gewicht zu legen.)

2) Würde der beim Ordonnanz-Revolver so lästige, für ungewohnte Schützen geradezu störende, starke Rückstoß so ziemlich verschwinden.

3) Würde durch ein kleineres Kaliber das Gewicht der Munition sehr reduzirt, die Vorteile, welche daraus entstehen, leuchten wohl Jedermann ein.

Sollte nun bei Einführung eines neuen Modells die Frage über Bewaffnung für Subalternoffiziere der Infanterie in Betracht kommen (und das muß wohl, denn mit seinem Säbel allein wird sich jeder Infanterieoffizier ziemlich verlassen fühlen, da ja ein großer Theil nicht einmal des Fechtens kundig ist), so möchten wir im Namen vieler Kameraden eine leichtere handlichere Waffe, als der bisherige Ordonnanz-Revolver ist, entschieden wünschen, um so mehr, da das große Kaliber durchaus keinen andern Vorteil mit sich bringt, als gegenwärtig leichtere Fabrikation der Patronenhülsen. Dieser einzige Umstand kann aber gegen die angeführten großen Vorteile eines kleineren Kalibers nicht in Betracht fallen.

M—g.

Die Revolverfrage.

Auf unsere Darstellung in Nr. 3 und 4 d. Bl. folgte in Nr. 7 eine Entgegnung, die wir folgender Besprechung unterziehen.

Vor allem müssen wir hervorheben, daß es auch uns anliegt und stets angelegen war, dem „Besseren“ den Vorzug zu geben, daß es aber anderseits auch für uns ein Recht wenn nicht eine Pflicht gibt, sachlich zu prüfen und vor unnöthigen oder gar nachtheiligen Änderungen mit ihren Folgen zu „warnen.“

Wenn wir von diesem unserem bürgerlichen Rechte Gebrauch machen, so sind wir uns dabei bewußt, wie wenig die Anschauung und Beurtheilung „Unberufener“ gilt, selbst wenn sie noch so sachgemäß ist, und es kann daher mit dem unserer Beurtheilung beigemessenen Worte „Verdammung“ kaum ernstlich gemeint sein. —

Wir gehen hienach zur Sache selbst über. Auswervorrichtungen, die den Hahnschlag zum Vermittler haben, existiren schon längst und in verschiedener Weise, daß sie gerade in derjenigen Weise wie beim Steiger-Revolver existiren, haben wir nicht gesagt und hätten in diesem Falle auch die Erfindung als solche nicht ausgesprochen und wird man denn doch zugeben müssen, daß eine Erfindung „genial“ sein kann, ohne deshalb gleichzeitig „militärisch-praktisch“ zu sein.

Ein Irrthum hat sich bei unserer Darstellung eingeschlichen, den wir gerne rektifiziren, daß nämlich der Cylinder des Steiger-Revolver nicht sechs Patronenlager enthält, sondern blos fünf, und daß nun durch eine Vorrichtung und genaue Befolgerung der Instruktion das Auswerfen einer ganzen Patrone beim ersten Hahnschlag vermieden werden kann. Damit sind die Uebelstände des Steiger-Revolver etwas gemildert, aber durchaus nicht beseitigt und was wir für den Ordonnanz-Revolver verlangen, daß nämlich die Möglichkeit eines nachtheiligen Vorkommnisses (Abnützen der Hahnschnabelspitze) eher gründlich beseitigt (durch centrale Bündung) werden müsse, als von Befolgerung der Instruktion abhängig zu bleiben, das findet um so mehr Anwendung auf Vorkommnisse, die nicht nur nachtheilig sind, sondern von Unglücksfällen gefolgt sein können, wie die Verirrungen am Steiger Revolver. —

Gegenüber den 42 Einzeltheilen des Ordonnanz-Revolver zählt der Steiger-Revolver deren 51 und zwar:

Lauf 1; Gerippe 9; Tragring 4; Schlagfedersteller mit Schraube 2; Einschubfeder mit Schraube und Stift 3; Stangenfeder 1; Schlagfeder mit Schraube 2; beide Griffblätter mit Rosetten 4; Griffblattschraube 1; Abzug mit Schappement, Schalter und Schalterfeder 4; Stange 1; Abzugsfeder 1; Bremsfeder 1; Abzugbügel 1; Hahn samt Kniehebel-Stohplatte, Auswerffeder, Kette mit Stift, Kniehebelwarze 6; Schloßblatt mit Auswerfer, Kniehebel, Stift und Mutter 5; Schloßblattschraube 1; Cylinder 1; Cylinderachse mit Feder 2; Büzstock 1; = 51; den Büzstock abgerechnet also noch 8 Stück mehr als der Ordonnanz-Revolver.

Den weiteren Vergleich dieser beiden Waffen wollen wir dadurch erleichtern, daß wir uns bezüglich Beschreibung der Behandlung, Funktion und Zerlegen genau an den Text der Anleitung vom 7. Mai 1873 zur Kenntniß und Behandlung der schweiz. Handfeuerwaffen halten, Abweichungen und Anhänge durch „“ markiren.

II. Behandlung des Steiger-Revolver.

Hahn in Ruhrost ziehen, den Revolver — „zum vollständig Laden“ — auf die linke Hand nehmen, den Lauf nach auswärts; „5“ Patronen nach einander einschieben, indem man den Cylinder von links nach rechts dreht, „und wobei eine Bremsfeder die Stellung des Cylinders für jeden Einschub einer Patrone regulirt; der Hahn bleibt in